

LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSEN

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Für die Pflegegrade 2 – 5 zahlt die Pflegekasse jährlich bis zu 1.774,00 Euro für eine notwendige Kurzzeitpflege für die Dauer von 4 Wochen. Wird noch weitere vollstationäre Pflege benötigt, übernimmt die Pflegeversicherung jährlich für 6 Wochen die sogenannte

„Verhinderungspflege“ für bis zu 1.612,00 Euro. Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht jedoch erst, nachdem der Pflegebedürftige mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde.

Leistungszuschlag für Pflege und Ausbildungumlage

Entsprechend der Verweildauer in der Pflegeeinrichtung erfolgt die Zahlung des Leistungszuschlages prozentual auf die Pflegekosten automatisch von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil entsprechend.

Verrechnungssatz	5 %	25 %	45 %	70 %
Verweildauer	bis 12 Monate	> 12 als Monate	> 24 als Monate	> 36 als Monate